

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß den 8. Januar 1902.

Erheint jeden Mittwoh. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber gelten vom 1. Januar 1902 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kasfen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber werden bis zum 31. Dezember 1902 bei den Reichs- und Landeskasfen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Bezpflchtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 31. Oktober 1901.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Freiderr von Tzieltmann.

Bekanntmachung.

Am 25. November 1902 findet in Cosel außer dem auf diesen Tag angesetzten Viehmarkt auch ein Stammmarkt statt.

Oppeln, den 23. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seler.

In Gemäßheit des § 91 der Deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 und unter Einweis auf die Bestimmungen des § 89 a. a. D. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Frühjahrsprüfung zur Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst am **Donnerstag, den 13. März 1902** und an den folgenden Tagen im Dienstgebäude der königlichen Regierung hier selbst abgehalten wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung des Behufs Erlangung des Prüfungsdienstes zum einjährig-freiwilligen Dienst durch Prüfung nachweisen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter der Angabe, in welchen 2 fremden Sprachen sie geprüft sein wollen, wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen gelassen wird, spätestens bis zum **1. Februar 1902** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Der Meldung sind beizufügen: A. eine standesamtliche Geburtsurkunde, B. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit folgendem Wortlaut:

„Ich ertheile hierdurch meinem Sohne — Mündel — geboren am zu meine Einwilligung zu seinem Diensttritt als Einjährig-freiwilliger und erkläre gleichzeitig,
 a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen.
 b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung, und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.“

den 1902. Unterschrift.

Vorstehende Unterschrift de und zugleich, daß (der Bewerber) der Aussteller der obigen Erklärung nach seinen Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich becheinigt.

Die Erklärung zu „a“ ist nur dann auszustellen, wenn der Prüfling aus eigenen Mitteln die fraglichen Kosten bestreiten kann, in allen anderen Fällen ist **nur** die Erklärung zu „b“ abzugeben.

Ist der Aussteller der Erklärung nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes an den Prüfling verpflichtet, so bedarf seine, nach dem Wunter „b“ auszustellende Erklärung auch noch der gerichtlichen oder notariellen Bezeichnung.

C. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Real-schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten höheren Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist, D. das letzte Schulabgangszeugniß und E. ein selbstgeschriebener Lebenslauf. Sämtliche Schriftstücke sind im Original einzuweisen.

Oppeln, den 13. Dezember 1901.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Wie in dem Circular-Erlaß vom 7. April 1894 — I 7812 — hervorgehoben worden ist, ist die Tödtung kranker und verdächtiger Schweine gemäß § 24 des Reichsviehseuchengesetzes zum Zwecke der Tilgung des Rothlaufs, der Schweinepneumie und der Schweinepest unzulässig. Dagegen stehen der Anordnung der Tödtung von Schweinen zur Sicherung der Diagnose auf Grund des § 13 des Reichsviehseuchengesetzes, die der Regel nach nur bei Schweinepest in Frage kommen kann, Bedenken nicht entgegen. Die Tödtung wird jedoch nur dann polizeilich anzuordnen sein, (§ 5 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881
18. Juni 1894)

wenn auf anderem Wege ein Urtheil über die Art der Krankheit nicht gewonnen werden kann. Die Verpflichtung der Staatskasse zur Gewährung einer Entschädigung und das Verfahren behufs deren Feststellung ergibt sich aus § 57 ff. des Reichsviehseuchengesetzes und aus § 12 ff. des Ausführungsgesetzes.

Da über die Zulässigkeit der Tödtung von Schweinen zu diagnostischen Zwecken Zweifel hervorgetreten sind, wollen Sie die nachgeordneten Behörden entsprechend mit Anweisung versehen.

Berlin W., den 2. Dezember 1901.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. gez. Sterneberg.

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 26. April 1894 — Kreisblatt pro 1894 No. 18 — zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehlitz, den 2. Januar 1902.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai d. J. (R. G. Bl. S. 139) wird gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. November d. J. (R. G. Bl. S. 489) am 1. Januar 1902 in welchem Umfange in Kraft treten. Nach § 121 Abs. 1 dieses Gesetzes bleiben unberührt die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandschädigungen. Landesrechtliche Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß bestehen bisher in Preußen nicht. Die erwähnte Vorschrift ist daher für Preußen nur insofern von Bedeutung, als die landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden, welche die polizeiliche Ueberwachung der Auszahlung von Brandschädigungen betreffen. Es sind demgemäß die Vorschriften des § 18 des Ges. über das Mobilienversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Samm. S. 102) und der §§ 4d und 12 der hannoverschen Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Privat-Feuerversicherungsanstalten vom 24. Januar 1828 (Hannov. Ges.-Samm. S. 3) in kraft geblieben und wie bisher zu befolgen. Auch die in einzelnen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, betreffend das Verbot und die Strafbarkeit der Ueberversicherung und der Doppelversicherung, sind durch das Reichsgesetz nicht berührt. Vgl. §§ 1, 2, 20—22, 24 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, §§ 11, 14 der hannoverschen Verordnung vom 24. Januar 1828. Dasselbe trifft zu hinsichtlich der Verpflichtung der Agenten zur Führung von Büchern und der Befugniß der Polizeibehörden zur Einsichtnahme in diese Bücher gemäß § 13 des Gesetzes von 1837 § 4 e Hannov. Verordn. von 1828.

Aufgehoben werden dagegen durch § 121 Abs. 1 des Reichsgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden. In erweiterter Beziehung treten demgemäß mit dem 1. Januar 1902 außer Kraft sämtliche die sog. Präventivkontrolle betreffenden Vorschriften, welche in Gesetzen, Verordnungen, Polizeiverordnungen oder ministeriellen Erlassen enthalten sind, insbesondere die §§ 14 und 15 des erwähnten Gesetzes von 1837 und die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Mai 1841 (Gesetz-Samm. S. 122), die §§ 5 und 6 der hannoverschen Verordnung von 1828, die Polizeiverordnung für Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 1883 mit Ausnahme des § 6 dasselbst, das Ausschreiben des vormalig sächsisch-Preussischen Staatsministeriums vom 21. April 1830, und § 4 des Kassauer Erlasses vom 27. Mai 1834. Demgemäß hat vom 1. Januar 1902 ab die Vorlegung der Feuerversicherungsverträge vor ihrem Abschlusse zur polizeilichen Prüfung und Ausstellung des polizeilichen Unbedenklichkeitsattestes nicht mehr zu erfolgen. Nur noch die etwa vor dem 1. Januar 1902 ausgetheilten Policen und Verlängerungsanträge, welche den Polizeibehörden erst nach diesem Tage vorgelegt werden, sind in der bisherigen Weise zu behandeln. Unberührt bleibt jedoch die Befugniß der Polizeibehörden, durch Einsicht der von den Agenten zu führenden Bücher innerhalb deren Geschäftsräume in allen Fällen zu prüfen, ob zu hohe Versicherungen stattgefunden haben, und das Erforderliche wegen entsprechender Gerabehzung der Versicherungssumme bezw. strafrechtlicher Verfolgung zu veranlassen. Infolge der erwähnten Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften, betreffend das Verbot des unmittelbaren Abschlusses von Feuerversicherungsverträgen, endlich sind die Bestimmungen der §§ 3, 25 des Gesetzes von 1837 sowie des § 7 des hannoverschen Gesetzes von 1828 beseitigt.

Eure Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, hiernach die Ihnen unterstellten Polizeibehörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Minister des Innern. gez. Frhr. von Hammerstein.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiernit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden.

Groß-Strehlitz, den 27. Dezember 1901.

Vorschriften

für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen.

Auf Grund des § 48 Abs. 4 der Gewerbeordnung bestimme ich Folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet,

ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Notizen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziff. 9) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Werthgegenständen u. s. w. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrages eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulirungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind fogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftsthätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Werthgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Werthpapiere (Aktien, Gesellschaftsantheile, Zinsscheine, Cheques, Loose u. s. w.), Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Werthgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Werthpapiere, Urkunden und sonstigen Werthgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerthes aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Werthpapiere, Wechsel, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältniß aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Befähigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufstellen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im Uebrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Diensttraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft ertheilt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft ertheilen, — mit Ausnahme der sogenannten Gewerksleute der kaufmännischen Auskunftsbureaus — entsprechende Anwendung

Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbureaus) finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens oder Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Müller.

A. Geschäftsbuch.

No. Nr.	Tag des Eingangs oder der Entgegennahme des Auftrags	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers	Inhalt und Art des Auftrags.	Uebersicht über die einzelnen Geschäftshandlungen		Bezeichnung der Behörde oder der Person, an die der angefertigte Schriftsatz gerichtet ist	Für Erledigung des Auftrags erhaltene		Sind Handakten angelegt?	Sind Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Schulds- und sonstige Urkunden sowie Wertgegenstände in Empfang genommen? Ist im Geld- und Urkundenbuch.	Bemerkungen.
				Tag der Ausführung	Bezeichnung der Geschäftshandlung		Begleichung in baarem Gelde oder in anderen Gegenleistungen	Eritattung an persönl. Unkosten u. baaren Auslagen der Unkosten und Auslagen			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

B. Geld- und Urkundenbuch.

Nummer des Geschäftsbuchs	Tag des Eingangs	Bezeichnung der in Empfang genommenen und eingegangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulds- und sonstigen Urkunden sowie anderen Wertgegenstände	Angabe, von wem die Gelder Wertpapiere u. s. w. eingegangen sind	Tag der Wiederausgabe	Bezeichnung der wiederausgegebenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel, Hypotheken, Schulds- und sonstigen Urkunden sowie anderen Wertgegenstände	Angabe, an wem die Wiederausgabe gegeben ist	Bezeichnung der Handakten Nr.	Bemerkungen.

Indem ich vorstehende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich für die Ortspolizeibehörden, daß seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten unter Hinweis auf Ziffer 7 der Vorschriften bestimmt worden ist, daß die Geschäftsbücher der in Rede stehenden Gewerbetreibenden durch die Ortspolizeibehörden im Jahre wenigstens zweimal einer eingehenden Revision unterzogen werden müssen. Ueber das Ergebnis dieser Revisionen sehe ich der Berichterstattung alljährlich am 1. Juli und 1. Januar entgegen.

Groß-Strehlitg, 30. Dezember 1901.

Die auf dem Kreistage vom 21. Dezember 1901 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

1. Zu Kreisauschüßmitgliedern bis Ende 1907 wurden die Herren Steinbruchbesitzer Daniel Kluge in Ottmuth und Graf Leopold von Poladowsky-Wehner in Groß-Pluchwitz durch Zuzuf einstimmig wiedergewählt.

Beide Herren waren anwesend und nahmen die Wahl an.
2. Zum Kreisauschüßmitgliede bis Ende 1905 an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ehrenfried Gundrum wurde der Bürgermeister Paul Gundrum in Groß-Strehlitg durch Zuzuf einstimmig gewählt. Derselbe war anwesend und nahm die Wahl an.

3. Zum Kreisauschüßmitgliede bis Ende 1903 an Stelle des ausgeschiedenen Amtsvorsteherstellvertreters Czernowak wurde der Mittergutspächter Viktor Bieler in Himmelwitz durch Stimmzettel bezw. durch das Loos gewählt. Ueber den Wahlakt wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen.

4. Zum Mitgliede der Einkommensteuerveranlagungskommission an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ehrenfried Gundrum wurde der Bürgermeister Paul Gundrum in Groß-Strehlitg durch Zuzuf einstimmig gewählt.

Derselbe war anwesend und nahm die Wahl an.

5. Als Sachverständige zur Abschätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreise entstehenden Schäden pro 1902 wurden durch Zuzug gewählt: 1. Wirtschaftsdirektor Schwarz in Byßola, 2. Gutsbesitzer Gach in Roswadye, 3. Rittergutspächter Bieler in Salefche, 4. Rittergutsbesitzer Neil auf Chorulla, 5. Graf von Posadowsky-Wehner in Groß-Blinchnitz, 6. Rittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau.

6. Der Buchhalter Christel in Borsowsta wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A 19 durch Zuzug gewählt.

7. Der Gemeindevorsteher Wienzel in Alt-Iljest wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A 32 durch Zuzug gewählt.

8. Der Gemeindevorsteher Paisdzior in Adamowitz wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 1 durch Zuzug gewählt.

9. Der Landwirth Bürde in Scharnosin wurde zum Schiedsmann für den Bezirk B 7 durch Zuzug gewählt.

10. Der Kreschambesitzer Valentin Boitalla in Poremba wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 11 durch Zuzug gewählt.

11. Der Bauer Bernhard Müller in Gonschiorowiz wurde zum Schiedsmann für den Bezirk B 20 durch Zuzug gewählt.

12. Der Wirtschaftsinспектор Mitulla in Nosniontau wurde zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 26 durch Zuzug gewählt.

13. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Schloß Groß-Strehlig den Deconomiedirektor Dieterici zu Groß-Borowetz aufzunehmen. Die Beschlüsse zu 5 — 13 wurden einstimmig gefaßt.

14. Die von den Kreisauschüssen nach Anhörung der Beteiligten vorgelegten Statuten der Amtsauschnisse der Amtsbezirke Schloß Groß-Strehlig, Sandowiz, Himmelwitz und Wierchleisch werden einstimmig genehmigt.

15. Ueber den Revisionsbefund der Kreiskommunalkassenrechnung pro 1900 erlatete die Revisionskommission Bericht.

Auf den Antrag der Kommission beschließt der Kreistag einstimmig, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen und die Rechnung

in Einnahme auf	142610,47	Mark
in Ausgabe auf	121940,78	„

und im Bestande auf 20669,69 „ festzusetzen.

16. Nachdem der Vorsitzende über den Revisionsbefund der Kreisparfassenrechnung pro 1900 Vortrag gehalten hatte, wurde einstimmig beschlossen, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

17. Der Kreistag beschließt einstimmig, dem Kreisasschusssecretär Westphal die ihm bei seinem Dienstantritt entstandenen Umzugs- pp. Kosten im Betrage von 211,40 Mark zu erstatten.

18. Der Kreistag beschließt einstimmig, die Unterhaltungskosten der Kreisasschnisse pro 1902, welche im Ausgabebettel „V Kreisasschnisse“ des Kreisasschnissetats pro 1902 Aufnahme zu finden haben, nach dem Entwurfe des Kreisasschnisses auf 32135 Mark festzustellen.

19. Der Kreistag beschließt einstimmig, die Genehmigung zum Verkauf eines an der Kreisasschnisse Bogolin-Strappiz innerhalb des Gemeindebezirks Karlubitz gelegenen Ackerstückes — Sandgrube — an die Grundbesitzer Proß und Fuhrmann in Karlubitz zum Preise von 0,35 Mark pro qm zu erteilen.

20. Der Kreistag erklärt sich einstimmig damit einverstanden, daß die Bestimmungen des § 4 des Nachtrages vom 2. Februar 1888 zu dem Reglement vom 12. Februar 1884, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, fortan auf den von dem XLII. Schlesischen Provinziallandtag durch den zu dem Reglement vom 14. März 1877, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien, erlassenen, untern 2. Mai 1901 ministeriell genehmigten Nachtrag (Regierungsamtsblatt für 1901, Dppeln Seite 147) abgeänderten § 38 des Reglements Anwendung finden.

21. Der Kreistag beschließt einstimmig, zur Bildung eines Grundkapitals für die Unterstützungskasse hilfsbedürftiger Kommunalbeamten Ober- und Mittelschlesiens bezw. deren Wittwen und Waisen eine einmalige Beihilfe von fünfzig Mark zu bewilligen.

Groß-Strehlig, den 24. Dezember 1901.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügungen vom 3. 3. 1888 (S. 78 des Kreisblattes) und vom 17. August 1888 (S. 293 des Kreisblattes) hinsichtlich der im IV. Vierteljahre 1901 ausgeführten Regiebauten **sofort** zu erledigen und die **Nachweisungen bezw. Negativberichte durch Vermittelung der Amtsvorstände** an mich einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die eingehenden Nachweisungen pp. mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen und **unverzüglich** mir vorzulegen.

Groß-Strehlig, 3. Januar 1902.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, in deren Bezirken im Jahre 1901 größere kommunale Vermessungen auf eigene Kosten der Stadt bezw. der Gemeinde oder Gutsbezirke ohne Mitwirkung der Staatsbehörden zur Ausführung gebracht oder in Angriff genommen worden sind, veranlasse ich mir eine Nachweisung hierüber nach dem im Kreisblatt Stück 9 S. 62 pro 1884 abgedruckten Schema bestimmen bis 1. Februar cr. einzureichen. Negativberichte sind nicht erforderlich.

Groß-Strehlig, den 3. Januar 1902.

Unter Hinweis auf die Polizeiverordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 21. September 1890 und vom 12. Januar 1896 — siehe Kreisblatt Stück 2 pro 1896 — veranlasse ich die Herren Amtsvorsteher die Handhabung des Meldewesens und die richtige Führung der Melderegister wiederholt eingehender Revision zu unterwerfen und mir über das Resultat binnen 3 Monaten zu berichten.

Groß-Strehly, den 3. Januar 1902.

An Stelle des bisherigen Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters des Kammer-Prüfungs-Ausschusses für das Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk mit dem Sitz in Oppeln sind Steinmetzmeister Kochanel zu Oppeln zum Vorsitzenden und Steinmetzmeister und Bildhauer Kubold Eichert zu Gnadenfeld zum stellvertretenden Vorsitzenden von der Handwerkskammer zu Oppeln ernannt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss bringe.

Groß-Strehly, 30. Dezember 1901.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche meiner Kreisblattverfügung vom 4. November 1901 Stück 46 betreffend die Rückreichung der Viehzählungslisten bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bis zum 10. Januar zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

I. Landgemeinden: Garmerau, Colournowska, Dollna, Kraschowa, Leschnitz Freivoigtei, Liebenhain, Oschiel, Kosmierta.

II. Gutsbezirke: Polzarowitz, Chorulla, Dollna, Jarischau, Salesehe, Scharnojin.

Groß-Strehly, 30. Dezember 1901.

Diejenigen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 17. April 1896 A II 2694 betreffend die Einreichung der Nachweisung der von den Fleischbeschauern untersuchten Schweine pro II. Semester 1901, noch im Rückstände sind, erlaube ich, die obenannte Verfügung binnen 3 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehly, den 3. Januar 1902.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 — Stück 10 — bzw. 19. Januar 1899 — Stück 4 monach die Bitte der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder den Herren Volksschulinspektoren bis zum 1. März einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß-Strehly, den 3. Januar 1902.

Des Königs Majestät haben dem katholischen Hauptlehrer Randler in Groß-Strehly den königlichen Kronenorden IV. Klasse Allerhöchstdiät zu verleihen geruht.

Groß-Strehly, den 3. Januar 1902.

Der Werth des von den Arbeitgeberern den Versicherten zu gewährenden freien Unterhaltes (Wohnung und Kost) ist in Gemäßheit des § 6 des Gewerbeunfallgesetzes vom 30. Juni 1900 für den ganzen Kreis festgesetzt worden:

a) für Gehilfen auf 1,00 Mark pro Tag,

b) „ Lehrlinge „ 0,80 „ „ „

Groß-Strehly, den 4. Januar 1902.

Jagdscheine haben ferner erhalten:

a. Jahresjagdscheine: Bernhard Neil in Chorulla bis 20. Dezember 1902. Gemeindevorsteher Paul Sobawa in Dombrowka bis 22. Dezember 1902. Gastwirth Wilhelm Vasko in Groß-Strehly bis 20. Dezember 1902. Graf Hans Heinrich von Stradow in Stubendorf bis 4. Januar 1903. Generalleutnant Se. Excellenz Graf zu Eulenburg, z. B. in Schloß Gr.-Strehly bis 23. Dezember 1902. Leutnant Graf zu Eulenburg z. B. in Schloß Gr.-Strehly bis 24. Dezember 1902. Kaufmann Franz Polwazny in Leschnitz. Leutnant Karl von Thun z. B. in Wyßola bis 27. Dezember 1902. Majoratsbesitzer Graf Hyacinth von Stradow in Groß-Strehly bis 31. Dezember 1902. Bahnhofrestaureur Simon Kolibay in Groß-Strehly bis 30. Dezember 1902. Wirthschafter Constantin Krawiec in Freivoigtei Leschnitz bis 31. Dezember 1902. Förster Rudolf Zwan in Wyßola bis 2. Januar 1903. Stadtpfarrer Gangarecki in Gr.-Strehly bis 3. Januar 1903. Rittergutsbesitzer Graf von Streckowicz in Schimdschow bis 3. Januar 1903. Gärtnerlohn Johann Aluba in Sandowitz bis 6. Januar 1903.

b. Tagesjagdscheine: Hugo Dieterici in Groß Borwerk vom 20 bis 22. Dezember 1901. Volontair Alfred Tschäpka in Groß-Strehly vom 27. bis 29. Dezember 1901. Wirthschaftsinspktor Anton Nelhübel in Foremba vom 4. bis 6. Januar 1902.

c. Unentgeltliche Jagdscheine: Fortkauflicher Wyrwich in Rogowichütz bis 21. Dezember 1902.

Groß-Strehly, den 7. Januar 1902

Befähigt der Lehrer Hyacinth Strzy in Zyroma als Dorfgerichtschreiber für die Gemeinde Zyroma.

Befähigt der Lehrer Hyacinth Strzy in Zyroma als Dorfgerichtschreiber für die Gemeinde Mieschka.

Befähigt der Hauptlehrer Anton Nelhübel in Foremba als Dorfgerichtschreiber für die Gemeinde Oberwang.

Groß-Strehly, den 26. Dezember 1901

Der königliche Landrath.

von Alten.

Die Herren Landesbeamten erlaube ich, die Ständekammsnebenregister pro 1901 mit den Sammelacten desselben Jahres bis zum 15. d. Mts. unentgeltlich einzuliefern.

Groß-Strehly, den 6. Januar 1902

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Alten.

Die auf der Kreischauffee Himmelwitz — Zawadzki bei Bierchlesche gelegene Gebefstelle soll vom **1. April 1902 bis 31. März 1903** im Licitationswege neu vergeben werden.

Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin auf

Sonnabend, den 8. Februar 1902 Vormittags 10 Uhr

in unserem Sitzungszimmer hierselbst anberaumt.

Pachtlustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken vorgeladen, daß die in demselben zu erlegenden Bietungslaution 300 Mark beträgt.

Die Zuschlagsertheilung behält sich der Kreisaußschuß vor.

Die Pachtbedingungen werden im Termin mitgetheilt eventuell können dieselben vorher bei dem Kreisweg-inspector Kugler eingesehen werden.

Groß-Strehlig, den 28. Dezember 1901.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Diejenigen Gemeinde- und Ortsvorstände, in deren Händen sich noch Staatssteuerlisten pro 1901 befinden, werden aufgefordert, dieselben ungefümt hier einzureichen. Die Listen dürfen nicht gebrochen werden.

Groß-Strehlig, den 7. Januar 1902.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Commission.

Der Knecht Johann Werner von hier wird als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schanklokalen gestattet werden.

Gast- und Schankwirthse, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 29. November 1857 Amtsbl. S. 348 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Groß-Strehlig, den 29. Dezember 1901.

Die Polizei-Verwaltung.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Milsaramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schoß	
		Weizen	Roggen	Gerste	Haber	Erbsen	Speisebohnen	Linien	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehlig am 31. Dezember 1901.	Höchster Niedrigster	16 80 15 50	14 50 13 —	14 — 11 80	13 80 12 40	19 — 17 —	21 — 17 50	32 — 27 —	2 30 2 20	8 — 7 —	39 — 36 —	2 30 2 10	3 80 3 60				
Ujeit am 3. Januar 1902.	Höchster Niedrigster	16 80 15 50	14 50 13 —	14 25 11 80	13 80 12 40	— — — —	— — — —	— — — —	2 30 2 20	8 — 7 —	39 — 36 —	2 30 2 20	4 80 4 60				
Lehnitz am 31. Dezember 1901.	Höchster Niedrigster	16 70 15 70	14 25 13 25	14 — 12 50	13 — 12 50	19 — 17 —	18 — 17 —	— — — —	2 50 2 25	7 — 6 —	38 — 36 —	2 40 2 10	4 20 4 —				

Anzeiger.

Vaterländischer Frauen-Verein.

General-Verammlung

am Sonntag den 12. Januar 1902

Nachmittags 5 Uhr

in **Schönwald's Hotel.**

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung pro 1901.
2. Decharge-Ertheilung.
3. Wahl des Vorstandes.

Die Vorsitzende.

gez. Bianca von Alten.

Versicherungen

von Schweinen gegen Trichinen nimmt zu billigen Preisen bei voller Ersatzleistung in Schadensfällen entgegen

Wilh. Obst, Gr.-Strehlig.

Dienstag, den 21. Januar

Vormittag 9 Uhr findet im Hein'schen Gasthause
in Schimischow

Brennholz-Verkauf statt.

Kadlub, Forstverwaltung.

Lanolin- seife mit dem

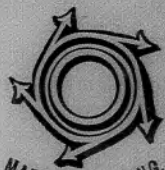
Pfeilring.

Rein, mild, neutral. Preis 25 Pf.

Eine Fettseite ersten Ranges.

Lanolinfabrik Martinikenfelde.

auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die Marke Pfeilring.



MARKE PFEILRING.

Reissbretter, Reisssschienen, Winkel (rechte und spitze), Kurven, Lineale sowie sämtliche Zeichen- und Mal-Utensilien

hält vorrätzig

Georg Hübner.

Bauholzverkauf in Dom. Leschnitz.

Im Schlage Borek findet der werthigliche Verkauf von Bauholz in verschiedenen Längen und Stärken statt, sowie Brennholz I. bis III. Cl. Stangen, Kistbäume und Reifrahmen.

Das Wirtschaftsamt Fr. V. Leschnitz.

Husten

hilfen
die Bewährten u. feinschmeckenden
Kaiser's

Bruf-Caramellen

2740 nos. bequandigte
Zengnisse verbürgen
den besten Erfolg bei Husten,
Heiserkeit, Catarrh und Per-
schiebung. Dafür Angebotes
weise zurück! Vadel 25 Fig.

Niederlagen bei: G. G. F.
Schreier's Erben Droq. Gr. Streb-
itz, Jacob Dienckel in Ujest,
Max Hansdorf in Gogolin.

Seiler-Flügel u. Pianinos

sind unübertroffen, dauerhaft, gesangsreich und
leicht spielbar. Specialität: Piano in
moderner Ausstattung. Starke, reich verzierte
kunstvoll gegossene Eisenrahmen. Gesetztlich gesch. Resonanzbodenbau. Prämiert
mit goldenen u. silbernen Medaillen auf 17 Welt- und anderen grossen Aus-
stellungen. Harmoniumlager.

Ed. Seiler, Pianoortefabrik, G. m. b. H. Liegnitz 651

Zu Faschings-Vergnügungen

halte ich große Auswahl in

Bockkappen, Bockliedern, Knallbombs, Rotillonorden,
Lustschlangen, sowie verschiedenen anderen



Scherzartikeln



vorrätzig.

Georg Hübner

Groß-Strehlig.